



## CORONA-Hilfen

Die Regionalagentur Siegen-Wittgenstein und Olpe unterstützt Unternehmen ab sofort bei Anfragen zum Kurzarbeitergeld und ergänzt so das Beratungsangebot der Agenturen für Arbeit. Wir informieren Sie darüber hinaus grundsätzlich über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen und Selbstständige.

Sprechen Sie uns gerne telefonisch oder per Email an!

Petra Kipping	0271-3331160	p.kipping@siegen-wittgenstein.de
Martina Hamann	0271-3331172	m.hamann@siegen-wittgenstein.de
Elvira Schmengler	02761-81499	e.schmengler@kreis-olpe.de

### Wichtige Links, die fortlaufend aktualisiert werden:

- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (enthält die notwendigen Formulare)
- <https://www.wirtschaft.nrw/corona>
- <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>
- [www.gute-arbeitswelt.nrw](http://www.gute-arbeitswelt.nrw)
- <https://www.mags.nrw/informations-und-unterstuetzungsmoeglichkeiten-corona-pandemie>

### Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Die Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit muss spätestens am letzten Tag des Monats eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt, d.h. für den Monat April spätestens bis zum 30. April. Den beantragten Zeitraum sollten Unternehmen großzügig festlegen, wobei maximal 12 Monate möglich sind. Abgerechnet werden später nur die tatsächlichen Zeiten der Kurzarbeit.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, dann sollte für den ganzen Betrieb Kurzarbeit angemeldet werden. Abgerechnet werden nur die Beschäftigten, die tatsächlich in Kurzarbeit sind.